

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Stadt Niedenstein vom 21.06.2018 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Niedenstein

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Niedenstein haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt je angefangenen Kalendermonat für Krippenkinder – Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

1. Betreuung (Montag – Freitag 7.30 – 12.30 Uhr)	205,00 Euro,
2. Betreuung (Montag – Freitag 7.30 – 15.00 Uhr)	307,00 Euro,
3. Betreuung (Montag – Freitag 7.30 – 16.30 Uhr)	369,00 Euro,
4. Frühbetreuung zubuchbar (Montag – Freitag 7.00 – 7.30 Uhr)	20,50 Euro,

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt je angefangenen Kalendermonat für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

1. Betreuung (Montag – Freitag 7.30 – 12.30 Uhr) (freigestellter Kostenbeitrag in Höhe von 138,67 EURO)	ohne Kostenbeitrag,
2. Betreuung (Montag – Freitag 7.30 – 15.00 Uhr) (freigestellter Kostenbeitrag in Höhe von 166,40 EURO)	41,00 Euro,
3. Betreuung (Montag – Freitag 7.30 – 16.30 Uhr) (freigestellter Kostenbeitrag in Höhe von 166,40 EURO)	83,00 Euro,
4. Frühbetreuung a) zubuchbar zu 1. (Montag – Freitag 7.00 – 7.30 Uhr)	ohne Kostenbeitrag,
b) zubuchbar zu 2. und 3. (Montag – Freitag 7.00 – 7.30 Uhr)	13,80 Euro,

- (3) Wird ein Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit verspätet abgeholt, ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag fällig.

- a) Der Kostenbeitrag beträgt für Verspätungen innerhalb der Betriebszeiten je angefangene 15 Minuten 7,20 Euro. Findet dies mehr als zweimal im Monat statt, ist für diesen Monat der Kostenbeitrag für die nächsthöhere Betreuungsstufe zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag beträgt für Verspätungen außerhalb der Betriebszeiten je angefangene 15 Minuten 18,10 Euro.

- (4) Soweit die Tageseinrichtung für Kinder über entsprechend freie Kapazitäten verfügt, können angemeldete Kinder bei Bedarf und nach Reihenfolge der Anmeldung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit zusätzlich gelegentlich betreut werden. Für die gelegentliche stundenweise Betreuung beträgt der Kostenbeitrag je Stunde 7,20 Euro. Die Abrechnung erfolgt jeweils für die angefangene Stunde.

⁵ Diese Fünfte Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Niedenstein vom 21.06.2018 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Niedenstein tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

- (5) Die von den Kindern benötigten Windeln sind von den Eltern zu beschaffen und der Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen. Werden Windeln ausnahmsweise von der Tageseinrichtung für Kinder zur Verfügung gestellt, haben die Sorgeberechtigten den Aufwand dafür zu erstatten. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß für die für Mahlzeiten der Kinder zusätzlich benötigten Speisen und Getränke in Gläschen und Fläschchen.
- (6) Soweit die Tageseinrichtung für Kinder über entsprechende freie Plätze („Time-sharing-Plätze“) verfügt, können unter zweijährige Kinder auch nur für einen oder zwei feste Wochentage zur Betreuung angemeldet werden. In diesem Fall vermindert sich der nach Abs. 1 oder Abs. 3 maßgebende Kostenbeitrag auf 50 % des jeweiligen Kostenbeitragssatzes.
- (7) Ein Wechsel zwischen den Betreuungszeiten (halb-, dreiviertel- und ganztags) ist frühestens nach zwei Monaten möglich. Der Wechsel ist bis zum Ende des Vormonats anzuzeigen.
- (8) Für die Eingewöhnung von Kindern wird im Monat der Aufnahme in die Kindertagesstätte kein Kostenbeitrag erhoben. Danach ist der Kostenbeitrag entsprechend der gebuchten Betreuungszeit zu entrichten.¹

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Niedenstein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 - 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 - 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

¹ Diese Fünfte Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Niedenstein vom 21.06.2018 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Niedenstein tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

(2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

(3) Für die Zeit vom 16.03.2020 bis zum 31.05.2020 werden keine Kostenbeiträge nach § 2 der Satzung der Stadt Niedenstein erhoben. Dies gilt sowohl für diejenigen, die durch das Betretungsverbot nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen konnten und auch für diejenigen, die die Notbetreuung nach der Verordnung in Anspruch genommen haben.

Für die Inanspruchnahme der Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb im Zeitraum 01.06.2020 bis 30.06.2020 werden die Kostenbeiträge nach § 2 satzungsgemäß erhoben.²

(4) Für die Zeit vom 01.01.2021 bis 28.02.2021 werden keine Kostenbeiträge erhoben, wenn der Betreuungsplatz aufgrund des Appells des Landes im Zeitraum vom 05.01.2021 bis 21.02.2021 nicht in Anspruch genommen wurde.³

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Niedenstein betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 80 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird 60 % Kostenbeitrag erhoben.

(2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

² Diese Erste Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Niedenstein vom 21. Juni 2018 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Niedenstein tritt rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.

³ Diese Zweite Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Niedenstein vom 21. Juni 2018 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Niedenstein tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

§ 5

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt pro Mittagessen wird festgesetzt auf 4,00 €⁴.

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Niedenstein zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Gemeinschaftsveranstaltung, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Niedenstein besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).

⁴ Diese Sechste Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Niedenstein vom 21.06.2018 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Niedenstein tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartengebührensatzung einschließlich der 1. bis 5. Änderungssatzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedenstein, 21.06.2018

Der Magistrat der Stadt Niedenstein

Frank Grunewald
Bürgermeister